Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 23 Maßstab 1:1000 (f.w. Vergr. aus 1:2000)
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Emsland erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 6.1.1982 Az. PNr 63/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vollstandig nach (Stand vom 21.10.1982) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei;
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems) 15. DEZ. 1988
~~vom Nordhorn~~ der Katasteramt Meppen Außenstelle Lingen
Katasteramt ~~Nordhorn~~ ~~in Lingen~~
KATASTERAMT 23 MEPPEN
Ltd. Vermessungsdirektor

Vermerk:
Sämtliche Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Lengerich L 131 Flur 26
Neue vorgesehene Grenzen des Amtes für Agrarstruktur

HINWEISE:

1. Beim Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich", treten die entgegenstehenden Festsetzungen des am 29.08.1975 genehmigten Bebauungsplans "Erholungsgebiet Sallersee" außer Kraft.
2. Bei der Durchführung des Bebauungsplans Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich" ist die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPL-Woch-VO) zu beachten.
3. Die Anpflanzungen in den Sondergebieten WOCH u. CAMP sollten aus brandschutztechnischen Gründen aus Laubgehölzen bestehen (Brandgassen).

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

1. Die Grundfläche der Wochenendhäuser im Wochenendplatzgebiet (WOP) darf maximal 40 m² betragen.
2. Im Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet ist das Abstellen von PKW nur auf den dafür festgesetzten Parkflächen gestattet.
3. Im Wochenendplatz- und Campingplatzgebiet ist der vorhandene Baumbestand auf den Einzelplätzen außerhalb der tatsächlich bebauten Flächen zu erhalten.

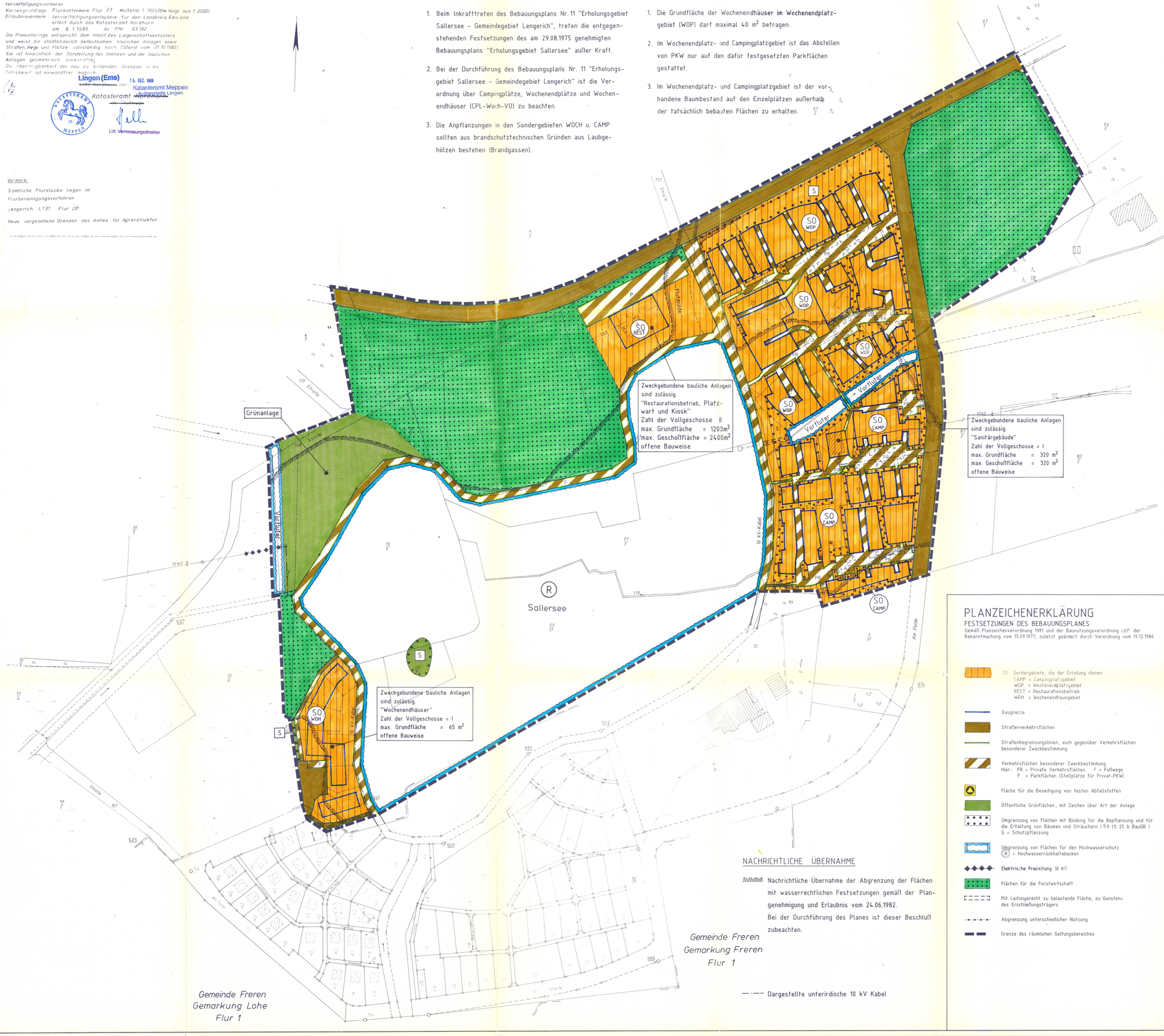

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nachrichtliche Übernahme der Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gemäß der Plangenehmigung und Erlaubnis vom 24.06.1982.
Bei der Durchführung des Planes ist dieser Beschluß zubeachten.

Dargestellte unterirdische 10 kV Kabel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Gemäß Planzeichenverordnung 1981 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986

- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
  - CAMP = Campingplatzgebiet
  - WOP = Wochenendplatzgebiet
  - REST = Restaurationsbetrieb
  - WOH = Wochenendhausgebiet
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinien, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  Hier: PR = Private Verkehrsflächen F = Fußwege
  P = Parkflächen (Stellplätze für Privat-PKW)
- Fläche für die Beseitigung von festen Abfallstoffen
- Öffentliche Grünflächen, mit Zeichen über Art der Anlage
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BauGB)
  S = Schutzpflanzung
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
  (R) = Hochwasserrückhaltebecken
- Elektrische Freileitung 10 kV
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche, zu Gunsten des Erschließungsträgers
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ~~und der §§ 55 bis 57 und 78 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds.GVBl. S. 157),~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S.214ff), hat der Rat der Gemeinde Lengerich diesen Bebauungsplan Nr. 11 "Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lengerich, den 13.12.1988
Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 22.12.1982 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der damals gültigen Fassung am 05.05.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Ing. Büro H. ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte Tel. 05951/501
Werlte, den 10.11.88 gez. Abeln

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 17.12.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.10.1988 bis 03.11.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 13.12.88
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Lengerich, den .....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.11.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lengerich, den 14.12.88
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 09. Mai 1989 Az.: -6"-612-408-13 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 09. Mai 1989
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung
LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Gemeinde Lengerich ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Lengerich, den .....
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 24.10.1989 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 26 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.10.1989 rechtsverbindlich geworden.

Lengerich, den 25.10.1989
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften durch Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 05.11.96
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 11.12.2006
Gemeindedirektor
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LENGERICH

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"Erholungsgebiet Sallersee - Gemeindegebiet Lengerich"

Urschrift